

VI/4-A-169/5

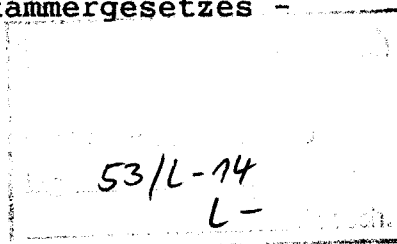
Bearbeiter
Dr. Vacek

53 110
2993

2. NOV. 1993

Betrifft: Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes -
Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum beiliegenden Gesetzentwurf wird berichtet:

I Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Die im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vom 17.12.1990 vereinbarten Grundsätze einer Kammerreform sowie die inzwischen beschlossenen Novellen des Handelskammergesetzes (BGBl.Nr. 620/1991) bzw das Arbeiterkammergesetz 1992 (BGBl.Nr.626/1991) machen auch in einigen Punkten eine Reform der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und damit eine Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGB1.6000-3, erforderlich.

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind:

1. Ausdehnung des Begutachtungsrechtes auf alle Gesetzesentwürfe
2. Neugestaltung der Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen
3. Neugestaltung des Kontrollausschusses (Vertretung aller Fraktionen, Vorsitzender von Fraktion die nicht im Präsidium vertreten ist)
4. Bestimmungen über die Abberufung von Funktionären
5. Gesetzliche Verankerung der Bäuerinnen und Jugendorganisation

6. Vermeidung des Amtscharakters bei der Bezeichnung von Gliederungen der Kammerorganisation
7. Neugestaltung der Verschwiegenheitspflicht der Funktionäre
8. Beseitigung der diskriminierenden Bestimmungen auf Grund des Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft

2. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z.8, 11 Abs.1 Z.2 und 15 B-VG.

3. Probleme bei der Vollziehung bzw. finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen werden weder das Land Niederösterreich noch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zusätzlich belastet.

Während des Begutachtungsverfahrens wurden durch die Landesamtsdirektion, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden soweit als möglich im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

II Besonderer Teil

Zu Z.1

Durch diese Änderung wird festgelegt, daß sämtliche Gesetzesentwürfe durch die Landesregierung der Landes-Landwirtschaftskammer zur Begutachtung zu übermitteln sind.

Es wird klargestellt, daß aufgrund Art.25 NÖ LV 1979 auf das Begutachtungsverfahren kein Rechtsanspruch besteht und dessen Unterlassung keinen Einfluß auf das gültige Zustandekommen von Gesetzes und Verordnungen entfalten soll.

Zu Z.2

Die geänderte Bezeichnung der Abschnitte wird durch den Einschub des neuen Abschnittes II erforderlich.

Zu Z.3

Im neuen Abschnitt II werden die Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen entsprechend ähnlicher Bestimmungen im Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl.Nr.626/1991, zusammengefaßt und damit überschaubarer gestaltet. Aufgrund der gegenüber der Arbeiterkammer geringeren Mitgliederzahl der Landes-Landwirtschaftskammer wird festgelegt, daß ein Antrag von 1 % der bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl wahlberechtigten Kammerzugehörigen (Wahl 1990: 192.213) zu unterstützen ist.

Zu Z.4

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind in den Landesgesetzen Diskriminierungen, welche sich aus dem Fehlen der österreichischen Staatsangehörigkeit ergeben, zu beseitigen. Es ist daher erforderlich, die Bestimmung des § 25 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 1967, 67/654/EWG, AB1.Nr.263 vom 30. Oktober 1967, dahingehend zu ergänzen, daß hinsichtlich des passiven Wahlrechtes Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und die Wahlausschließungsgründe nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl.0300 (gerichtliche Verurteilungen), nicht vorliegen dürfen.

Zu Z.5:

Die geänderte Absatzbezeichnung ergibt sich aus dem Einschub des neuen Abs.3.

Zu Z.6

Durch diese Regelung erfolgt eine Anpassung an ähnliche Bestimmungen im Handelskammer- bzw. Arbeiterkammergesetz.

Zu Z.7 und 8

Durch diese Ergänzungen wird sichergestellt, daß die Minderheitsfraktionen im Kontrollausschuß jedenfalls vertreten sein müssen. Weiters wird klargestellt, daß im übrigen für die Aufteilung der Mitglieder auf die Wählergruppen das Verhältnisprinzip gilt.

Zu Z.9

Die Bäuerinnenorganisation ist bereits im Salzburger Landwirtschaftskammergesetz gesetzlich verankert. In den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Tirol ist eine gesetzliche Verankerung in entsprechenden Entwürfen vorgesehen. Die Regelungsinhalte des künftigen § 16a orientieren sich an ähnlichen Bestimmungen im Salzburger Landwirtschaftskammergesetz. Im Zuge der vorliegenden Novelle soll im neuen § 16b der Landes-Landwirtschaftskammer die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Organisation zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen im ländlichen Raum (NÖ Landjugend) einzurichten. Diese Organisation soll jedoch im Gegensatz zur Bäuerinnenorganisation nicht nur Mitgliedern der Landes-Landwirtschaftskammer, sondern sämtlichen Jugendlichen zur Teilnahme offenstehen.

Hinsichtlich der Bäuerinnenorganisation liegt daher ein Alternativvorschlag vor, welcher nur Regelungen enthält, welche den Bestimmungen über die Jugendorganisation entsprechen. Während die Bestimmungen über die Bäuerinnenorganisation jedenfalls in

den vorliegenden Gesetzesentwurf Eingang finden sollen, erscheint es durchaus möglich, die Jugendorganisation auch ohne Verankerung im Landwirtschaftskammergesetz bestehen zu lassen.

Zu Z.10 und 11

Durch diese Bestimmung wird die aus dem Fehlen der österreichischen Staatsbürgerschaft sich ergebende Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR beseitigt. Die Bestellung ist nur dann nicht möglich, wenn aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung der Betreffende von der Wahl zum Landtag von Niederösterreich ausgeschlossen ist.

Zu Z.12

Durch diese Änderung erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen der Handelskammergesetznovelle sowie des neuen Arbeiterkammergesetzes und wird durch den Entfall der Bezeichnung "Amt" der Amtscharakter der Landes-Landwirtschaftskammer vermieden.

Zu Z.13

Nach § 34 Abs.2 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes ist Voraussetzung der Anstellung beim Kammeramt die österreichische Staatsbürgerschaft. Durch die vorgesehene Änderung wird diese Diskriminierung für Staatsangehörige aus EWR-Staaten beseitigt, jedoch ausdrücklich festgelegt, daß dies nicht für leitende Angestellte, sofern sie an der öffentlichen Gewalt teilnehmen, gilt (entsprechend Art.5 Abs.2 der Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 1967, 67/654/EWG, Abl.263 vom 30. Oktober 1967).

Zu Z.14

Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht wurden an ähnliche Bestimmungen des Handelskammer- bzw. Arbeiterkammergesetzes angepaßt. Die Verschwiegenheitspflicht soll nur hinsicht-


lich jener Tatsachen bestehen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen im wirtschaftlichen Interesse der Landwirtschaftskammer, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGB1.6000, geändert werden soll, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



LWK-Mot
22.10.1993